



Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), Informationen für UBS AM-Kunden

Was regelt FIDLEG und wie sind Sie davon betroffen?

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. FIDLEG soll primär den Anlegerschutz verbessern. Dies hat eine verschärfte Informations- und Dokumentationspflicht für die Erbringung von Finanzdienstleistungen zur Folge. Finanzdienstleistungsanbieter sind von FIDLEG betroffen, wenn sie Finanzdienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente anbieten.

Das Anlegerschutzniveau ist von der Segmentierung der Kunden in Privat-, professionelle oder institutionelle Kunden abhängig, welche gemäss Art. 4 FIDLEG vorgenommen wird. Demzufolge gelten beispielsweise Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie als professionelle Kunden.

UBS Asset Management (nachfolgend als UBS AM bezeichnet) bietet Finanzdienstleistungen für professionelle und institutionelle Kunden, jedoch nicht für Privatkunden an. Allfällig interessierte Privatkunden können mittels separater Erklärung eine Änderung der Kundensegmentierung von Privatkunde auf professioneller Kunde erlangen.

UBS AM hat Vorkehrungen getroffen und betriebliche Massnahmen ergriffen, weshalb der Grossteil der Informations- und Dokumentationspflicht von FIDLEG bereits erfüllt wird. Einzelheiten zur allgemeinen Informationspflicht finden Sie auf der Website von UBS AM unter:

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/regulatory.html>

Der nachstehende Überblick enthält sämtliche wichtigen Informationen:

1. Informationen zu UBS AM und der Aufsichtsbehörde

UBS AM ist verpflichtet, das revidierte Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen und das neue Schweizer Finanzinstitutsgesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, einzuhalten. UBS AM wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt.

Die Kontaktangaben für UBS AM und die FINMA erhalten Sie von Ihrem Kundenbetreuer oder auf der Website von UBS AM:

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/regulatory.html>

2. Ombudsstelle

Die Zufriedenheit unserer Kunden hat Priorität. Sollten wir Ihre Erwartungen nicht vollständig erfüllen, kontaktieren Sie uns, damit wir gemeinsam eine Lösung finden können.

Kann keine Einigung erzielt werden, können Sie sich an die Schweizer Ombudsstelle wenden, eine neutrale kostengünstige bzw. kostenlose Vermittlungsstelle. Allgemein gilt, dass die Ombudsstelle nur interveniert, wenn ein Finanzdienstleister eine schriftliche Beschwerde eines Kunden erhalten und auf diese reagiert hat.

Die Kontaktangaben der Ombudsstelle und weitere Informationen zum Beschwerdeprozess erhalten Sie von Ihrem Kundenbetreuer oder im Internet unter: <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/regulatory.html>

3. Kostenangaben

UBS AM und Dritte (z.B. infolge von Drittfonds in Ihrem Portfolio) können für die Erbringung von Finanzdienstleistungen Kosten und Gebühren in Rechnung stellen. Wir unterscheiden zwischen Kosten und Gebühren, die direkt Ihrem Konto belastet werden, und indirekten Kosten, die mit dem Halten von Finanzinstrumenten einhergehen, z.B. laufende Gebühren.

Informationen zu den effektiven Kosten und Gebühren für das Portfoliomanagement und / oder für Finanztransaktionen werden in den jeweiligen Kostenaufstellungen offengelegt und können auch bei Ihrem Kundenbetreuer angefordert werden.

4. Risikohinweise

Transaktionen mit Finanzinstrumenten bergen sowohl Chancen als auch Risiken. Es ist wichtig, dass Sie diese Risiken verstehen, bevor Sie Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen.

Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» enthält wichtige Hinweise zu den typischen Anlagerisiken von Finanzinstrumenten. Sie kann auf der Website von UBS AM unter

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/regulatory.html> aufgerufen werden. Zudem können Sie die Broschüre bei Ihrem Kundenbetreuer beziehen.

Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam und kontaktieren Sie bei Fragen Ihren Kundenbetreuer.

Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam und kontaktieren Sie bei Fragen Ihren Kundenbetreuer.

5. Eignung und Angemessenheit

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen für professionelle oder institutionelle Kunden das erforderliche Know-how, die notwendige Erfahrung und die Fähigkeit, Verluste zu tragen, voraussetzen. UBS AM ist nicht verpflichtet, Eignungsprüfungen bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen für institutionelle Kunden vorzunehmen. UBS AM führt zudem bei Ausführungsgeschäften ohne Beratung weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durch, ausser wenn das Gesetz dies verlangt. **Diese Informationen werden ausschliesslich hierin veröffentlicht und nicht wiederholt bei Abschluss solcher Transaktionen.**

6. Angebotenes Marktuniversum

UBS AM bietet bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Finanzinstrumente an, die von UBS AM emittiert, verwaltet, entwickelt oder kontrolliert wurden. In Ausnahmefällen kann UBS AM auch Drittprodukte anbieten.